

### Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz eines elektronischen Kassenaufzeichnungssystems

Die Anforderungen an die Führung einer Barkasse sind in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Seit Januar 2020 besteht die Vorgabe, jede elektronische Barkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten, die überdies zertifiziert sein muss.

Jeder Nutzer eines neuen Kassensystems mit TSE ist gemäß § 146 a Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet, die Einführung dieses Systems mittels eines vorgegebenen Formulars elektronisch an das Finanzamt zu melden. Auch diese Vorgabe besteht seit Januar 2020.

Wer in Ermangelung des Formulars lediglich eine Rechnung über den Kauf einer betreffenden Kasseneinrichtung mit der Bitte um entsprechenden Vermerk an das Finanzamt schickt, wird eine Antwort ähnlich dem nachstehenden Brieftext (Auszug) erhalten.

*„(...) vielen Dank für die Zusendung der Rechnung zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (...) [Ihres] Kassensystems (...).*

*Wie Sie richtigerweise mitteilen, steht für die Mitteilungspflicht nach § 146 a Abs.4 AO aktuell keine elektronische Übermittlungsmöglichkeit zur Verfügung.*

*Der Zeitpunkt des Einsatzes der elektronischen Übermittlungsmöglichkeit wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.*

*Aus diesem Grunde reicht Ihre schriftliche Mitteilung leider noch nicht aus. Ich bitte, nach der Veröffentlichung, von der elektronischen Übermittlung Gebrauch zu machen. Für die Unannehmlichkeiten bitte ich um Entschuldigung.“*

#### Fazit:

Die Mitteilungsverpflichtung über den Einsatz eines elektronischen Kassenaufzeichnungssystems mit zertifizierter Sicherheitseinrichtung wird zunächst aufgeschoben.

Im vorgenannten Text hat sich der Verfasser sogar für entstandene Unannehmlichkeiten entschuldigt. Es gibt auch Schriftverkehr, in welchem lediglich auf gesetzliche Vorschriften verwiesen wird. Nach neuesten Hinweisen wird die elektronische Übermittlungsmöglichkeit zur An- und Abmeldung von elektronischen Kassen mit TSE erst im Jahr 2023 (!!!) zur Verfügung stehen. Der konkrete Zeitpunkt wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Anschließend ist es unsere Aufgabe als zuständige Berater, die elektronische Übermittlung für alle Mandanten, die diese neue Kasse innerhalb der letzten drei Jahre eingerichtet haben, durchzuführen.

Die meisten von Ihnen ahnen schon, was zum Schluss noch kommt:

Während sich die Finanzverwaltung rund drei Jahre Zeit lässt, müssen die betroffenen Steuerpflichtigen ihrer Mitteilungspflicht gemäß § 146 a Abs. 4 Satz 2 AO innerhalb eines Monats nachkommen.